

SOFTWARELIZENZVERTRAG

(Endbenutzer-Lizenzvertrag – EULA)

1. Allgemeines

1.1 Lizenzgeber ist die RÖWAPLAN AG, Hohenstadter Straße 11, 73453 Abtsgmünd und Lizenznehmer ist der Endkunde. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für das „Softwareprodukt“, welches das spezielle Softwareprogramm und die damit verbundenen lizenzierten Softwaremodule, nachfolgenden Erweiterungen, Updates, Patches und zugehörige Dokumentation für den unternehmensinternen Betrieb, wie auch die dazugehörigen Handbücher und Softwaredokumentation, einschließt.

1.2 Wesentliche Begriffsdefinitionen, Beschreibungen und Erklärungen für Softwareprodukte des Lizenzgebers.

- a) Hauptversion / Major Release (auslieferbares Medium) wird definiert als neue Version der Software-Applikation, die neue oder geänderte Funktionalität zur Verfügung stellt.
- b) Minor-Release wird definiert als Zwischenversion der Software-Applikation, die neue oder geänderte Funktionalität zur Verfügung stellt. Eine neue Zwischenversion wird normalerweise ein oder mehrmals zwischen zwei Hauptreleases veröffentlicht:
 - Die Zwischenversion ist nur für Kunden mit einem gültigem Software Maintenance Agreement (SMA) erhältlich;
 - Es ist immer nur die aktuelle Zwischenversion gültig;
 - Es gibt keine Rückwärtskompatibilität zu Vorgänger Haupt- oder Minor-Releases.
- c) Patch (auslieferbares Medium) wird definiert als eine Aktualisierung eines Releases, um einen oder einige wenige Fehler zu korrigieren. Patches sind kumuliert aufgebaut, sodass ein neuer Patch alle Änderungen der vorhergehenden Patches enthält. Patches werden nur dann erstellt, wenn es einer dringenden Fehlerbeseitigung für einen oder mehrere Kunden bedarf. Patches werden vom Lizenzgeber an die jeweils betroffenen Kunden verteilt bzw. als Download zur Verfügung gestellt. Die Patchnummer kann der Softwareversionsnummer entnommen werden.
- d) Ein Bugfix wird definiert als eine Fehlerbehebung für einen speziellen Fehler. Bugfixes werden nicht separat, sondern immer in Form von Patches oder in neuen Releases ausgeliefert.
- e) Ein Upgrade wird definiert als Wechsel auf eine höhere Hauptversion / Major Release.

1.3 Wenn das Softwareprodukt vom Lizenzgeber als „Update“, „Upgrade“, „Patch“ oder „Abonnement“ gekennzeichnet ist, muss der Lizenznehmer über die als für das Update, Upgrade oder Patch vom Lizenzgeber als geeignet gekennzeichnete Softwareproduktlizenz verfügen, um das Softwareprodukt nutzen zu können. Ein Softwareprodukt, das vom Lizenzgeber als Update, Upgrade oder Patch gekennzeichnet ist, ersetzt und / oder erweitert das ursprüngliche Produkt, das als Grundlage für das Update und Upgrade diente. Der Lizenznehmer darf das jeweilige Upgrade Produkt oder Patch nur gemäß den Bedingungen dieses Lizenzvertrags nutzen. Handelt es sich beim Softwareprodukt um das Upgrade der Komponente eines Softwarepakets, das als ein Einzelprodukt lizenziert wurde, darf der Lizenznehmer das Softwareprodukt nur als Komponente dieses einzelnen Produktpakets nutzen und übertragen.

1.4 Das Softwareprodukt kann Codes, Objekte und anderes geistiges Eigentum enthalten, das von Lizenzgebern Dritter entwickelt und von diesen lizenziert und in das Softwareprodukt integriert wurde ("Embedded Third Party Software"). Etwaig verwendete Embedded Third Party Software oder Open-Source-Code und Open Source-Lizenzen beschränken oder beeinträchtigen die gewährten Nutzungsrechte des Lizenznehmers nicht.

2. Laufzeit und Kündigung

2.1 Dieser Lizenzvertrag und mit ihm das Nutzungsrecht werden mit der vollständigen Zahlung der Lizenzgebühren an den Lizenzgeber rechtskräftig wirksam (Wirksamkeitsdatum). Dieser Lizenzvertrag beginnt, mit Ausnahme zeitlich befristeter Lizenzverträge, an dem in der Auftragsbestätigung des Lizenzgebers angegebenen Tag (Wirksamkeitsdatum), oder mit dem Eintrittsdatum, das der Lizenznehmer in einer schriftlichen Vereinbarung angegeben hat (Wirksamkeitsdatum).

2.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, diesen Lizenzvertrag und die entsprechenden Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Lizenznehmer eine Bestimmung dieses Lizenzvertrags verletzt oder eine Verletzung dieses Lizenzvertrags durch Dritte stillschweigend duldet oder seine Verpflichtungen aus diesem Lizenzvertrag nicht erfüllt oder falls der Lizenznehmer Insolvenz anmeldet oder bei dem Lizenznehmer ein Kontrollwechsel stattfindet.

2.3 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung der vorliegenden Ziffer 2, und sofern in diesem Lizenzvertrag nicht anderweitig vereinbart, endet dieser Lizenzvertrag automatisch bei Verletzung einer seiner Bestimmungen durch den Lizenznehmer.

Darüber hinaus endet dieser Lizenzvertrag automatisch, falls der Lizenznehmer den Besitz des Softwareprodukts oder einer Kopie der Software Dritten überträgt (Ziffer 4.3 bis 4.6). Das Nutzungsrecht für die Vorgänger-version(en) endet mit der Installation des Updates oder Upgrades. Der Lizenznehmer ist nicht mehr zur Nutzung der Vorgängerversion(en) auf einem anderen Computersystem oder zur Bereitstellung einer oder mehrerer der Vorgängerversionen zur Nutzung durch Dritte berechtigt.

2.4 Unter keinen Umständen sind bei Kündigung Lizenzgebühren vollständig oder teilweise erstattungsfähig. Der Lizenznehmer ist an die in Ziffer 10 festgelegten Rücknahme- und Lösungsbedingungen gebunden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Kopien des Softwareprodukts - als Ganzes, in Teilen oder in Verbindung mit anderer Software - bei Beendigung dieses Lizenzvertrags zu vernichten.

3. Vervielfältigungsrechte

3.1 Der Lizenznehmer darf die gelieferte Software in dem Umfang vervielfältigen, in dem die Vervielfältigung zur Nutzung der Software erforderlich ist. Erforderliche Vervielfältigungen der Software sind unter anderem die Installation des Softwareprodukts auf dem Massenspeicher des Geräts gemäß diesem Lizenzvertrag und das Laden der Software in den Hauptspeicher des Computers.

3.2 Außerdem ist der Lizenznehmer zur Anfertigung einer einzigen Kopie zur Datensicherung berechtigt. Diese Sicherungskopie des lizenzierten Softwareprodukts muss als solche gekennzeichnet sein.

3.3 Sind aus Gründen der Datensicherheit oder -sicherung nach einem Totalausfall eine schnelle Reaktivierung des Computersystems, des Vertragsgegenstands eingeschlossen, sowie die Sicherung des gesamten Datenbestands, einschließlich des installierten Softwareprodukts, erforderlich, so kann der Lizenznehmer die maximal erforderliche Anzahl an Sicherungskopien erstellen. Die betreffenden Datenmedien sind angemessen zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt werden.

3.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, weitere Kopien zu erstellen oder Dritte anzuweisen, weitere Kopien zu erstellen, insbesondere den Programmcode mithilfe eines Druckers auszudrucken oder Fotokopien des Handbuchs zu erstellen.

4. Weiterverkauf und Übertragung

4.1 Ist die Software als „NFR“ (Not for Resale) oder „Not for Resale“ / „Nicht zum Weiterverkauf bestimmt“ oder als „evaluation copy“ / „Testversion“ oder „Free time limited trial“ / „kostenlose, zeitlich begrenzte Testversion“ gekennzeichnet, ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, das Softwareprodukt oder die dazugehörigen Handbücher und Softwaredokumentation für gewerbliche Zwecke zu nutzen oder einzusetzen, und er darf das Softwareprodukt anderen nicht weiterverkaufen, übertragen oder anderweitig zur Verfügung stellen, es sei denn, er hat hierfür die ausdrückliche Genehmigung des Lizenzgebers. Gewerblicher Einsatz umfasst auch die Nutzung des Softwareprodukts zur Erstellung von allgemein zugänglicher Computersoftware.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt Dritten im Rahmen von Hosting- oder Downloadoptionen zu vermieten, verleasen, verleihen oder zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Lizenzgeber hat dies ausdrücklich schriftlich angegeben oder erlaubt.

4.2 Es ist jedoch gestattet, Dritten ein Nutzungsrecht einzuräumen, wenn diese das Softwareprodukt nach Maßgabe des Lizenznehmers nutzen müssen. Dies betrifft gewöhnlich Mitarbeiter des Lizenznehmers, nicht aber unabhängige Dienstleister, insbesondere jedoch nicht begrenzt auf Servicetechniker, Subunternehmer des Lizenznehmers usw.

4.3 Bei Lizenzierung des Softwareprodukts für eine Leasinggesellschaft (Leasinggeber), steht es der Leasinggesellschaft frei, das Softwareprodukt einem vereinbarten Leasingnehmer zu den Bedingungen dieses Lizenzvertrags zur Verfügung zu stellen. Wird der Leasinggegenstand weiter verleast, ist es dem Leasinggeber gestattet, die Nutzungsrechte am Softwareprodukt zusammen mit

dem Leasinggegenstand unter Angabe entsprechender Informationen (System/Seriennummer, gewährte Softwarelizenzen, Name/Anschrift des alten und neuen Leasingnehmers umfassen) in schriftlicher Form vor der geplanten Übertragung zu übertragen sowie vom Leasingnehmer die Anerkennung der Bedingungen der übertragenen Lizenz in schriftlicher Form zu fordern.

4.4 Übertragung innerhalb von Rechtspersonen oder globalen Konzernen des Lizenznehmers.

Sofern der übertragende Lizenznehmer und die empfangende Partei Teil einer Rechtsperson oder Teil verbundener Unternehmen sind, ist die Übertragung gestattet, sofern die empfangende Partei diesen Lizenzbedingungen zustimmt (Anerkenntnis an info@roewaplan.de). „Verbundene Unternehmen“ bedeutet jede Rechtsperson, die direkt oder indirekt von einer Rechtsperson oder deren Muttergesellschaft kontrolliert wird. „Kontrolle“ im Sinne dieses Lizenzvertrags bedeutet direkter oder indirekter Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile an diesem Unternehmen oder mehr als fünfzig Prozent (50 %) direkter oder indirekter Beteiligung am Entscheidungsorgan dieses Unternehmens.

4.5 Übertragung der Softwarelizenzooptionen.

Wird das Softwareprodukt unter Beteiligung des Lizenzgebers übertragen, fällt eine Lizenzgebühr gemäß der gültigen Preisliste des Lizenzgebers an. Die Zahl der Übertragungen ist auf höchstens vier (4) während der Laufzeit dieses Lizenzvertrags begrenzt.

5. Mehrfachnutzung

Möchte der Lizenznehmer das Softwareprodukt, das durch ein Update oder Upgrade ersetzt wurde, parallel zum aktuellen Softwareprodukt weiter nutzen, benötigt er hierfür die vorherige Zustimmung des Lizenzgebers, Kopie der Zustimmung in PDF-Kopie an angegebene E-Mail-Adresse info@roewaplan.de.

6. Dekompilierung und Programmänderungen

6.1 Der Lizenznehmer darf keine Änderungen am Softwareprodukt vornehmen, außer wenn dies zur Behebung von Fehlern erforderlich ist, und der Lizenzgeber mit der Fehlerbeseitigung in Verzug ist. Im letzteren Fall und wenn beim Reparaturvorgang wichtige Programmfunktionen und Arbeitsmethoden offengelegt werden könnten, kann der Lizenznehmer nur einen gewerblich tätigen Dritten mit der Reparatur beauftragen, wenn dieser Dritte nicht ein potenzieller Wettbewerber des Lizenzgebers ist.

6.2 Die Rückübersetzung des lizenzierten Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) und andere Arten des Reverse Engineering verschiedener unterschiedlicher Phasen der Softwareerstellung sind nur insoweit zulässig, wie sie dazu dienen, Informationen zu gewinnen, die zur Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm erforderlich sind, und nur falls diese Informationen nicht anderweitig beschafft werden können. Der Lizenznehmer muss die Informationen zuvor beim Lizenzgeber gegen Gebühr anfordern.

6.3 Weitere Voraussetzung für die Genehmigung zur Dekompilierung ist die Durchführung des Reverse Engineering oder der Programmebeobachtung ausschließlich durch Verfahren, zu deren Ausführung der Lizenznehmer gemäß diesem Lizenzvertrag berechtigt ist. Insbesondere darf der Programmcode in keinem Fall mithilfe eines Druckers ausgedruckt werden.

6.4 Alle Eigentums- und Urheberrechte in Bezug auf die Software, die gedruckten Begleitmaterialien und sämtliche Kopien des Softwareprodukts verbleiben beim Lizenzgeber oder seinen Lieferanten. Das vorliegende Softwareprodukt ist nach dem Urheberrecht und den Bestimmungen internationaler Verträge geschützt. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die der Software beiliegenden gedruckten Materialien zu vervielfältigen.

6.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Hinweise zum Urheberrecht oder Markennennungen, die der Lizenzgeber angebracht hat, zu entfernen, zu ändern oder ergänzen. Dies beinhaltet ohne Einschränkungen alle Verweise in physischen und/oder elektronischen Medien oder Dokumentationen, im „Setup-Assistenten“ oder in den Dialogfeldern „Über...“ und/oder in anderen Verweisen, die im Internet dargestellt oder über das Internet aktiviert werden, im Programmcode oder anderen Ausführungsformen, die ursprünglich in der Software enthalten waren oder anderweitig vom Lizenzgeber erstellt wurden.

7. Garantie und Widerrufsrecht

7.1 Der Lizenzgeber garantiert in Bezug auf das für den Lizenznehmer lizenzierte Softwareprodukt die in der Betriebsanleitung festgelegte Leistung, insofern das Softwareprodukt in dem vorgesehenen System unter Einhaltung der Richtlinien des Lizenzgebers installiert wird.

7.2 Als Fehler an dem Softwareprodukt oder seinen Softwaremodulen gelten Fehler, die jederzeit reproduzierbar sind.

7.3 Der Lizenzgeber beseitigt Fehler an dem Softwareprodukt, darunter in allen Handbüchern und anderen Dokumenten, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt entsprechender Angaben vom Lizenznehmer zum Fehler. Fehler werden durch Nachbesserungen, die nicht in Rechnung gestellt werden, oder durch Ersatz der Lieferung, nach Wahl des Lizenzgebers, behoben.

7.4 Das Widerrufsrecht des Lizenznehmers aufgrund der Nichtausführbarkeit des Softwareprodukts kann erst ausgeübt werden, wenn Nachbesserungen bzw. Ersatz zweimal erfolglos erfolgt sind.

7.5 Der Lizenzgeber gibt weder eine Gewähr für noch eine Garantie auf die Funktionalität der von Drittanbietern oder dem Lizenznehmer/Kunden erstellten Programme, ebenso wenig wie auf das fehlerfreie Ausführen der Programme mit der Software oder auf den Systemen des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber schließt jede Form der Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf Programme Dritter aus, vor allem nach der Implementierung von Softwareupgrades oder neuen Programmversionen.

Der Lizenzgeber hebt besonders die Möglichkeit hervor, dass das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend beschriebenen Faktoren einen Leistungsverlust oder eine Veränderung der Leistung in Bezug auf Messpläne verursachen kann:

- Das Betriebssystem des Computers wurde zwischen Softwarerevisionen ausgetauscht;
- wesentliche Änderungen an den Berechnungsalgorithmen;
- Behebung von Softwarefehlern und -fehlfunktionen;
- Geänderte Abhängigkeiten zwischen Softwareoptionen;
- Einfluss von Softwareprogrammen oder -modulen, die nicht vom Lizenzgeber herausgegeben wurden.

8. Haftung

8.1 Falls der Lizenznehmer das Softwareprodukt nicht auf die vertraglich festgelegte Weise nutzen kann und der Lizenznehmer dies aufgrund der vernachlässigten oder falschen Umsetzung von Vorschlägen und Ratschlägen vor oder nach der Unterzeichnung des Vertrages oder aufgrund der Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten zu vertreten hat, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Lizenznehmers entsprechend die in Ziffer 7 und 8 dargelegten Regelungen.

Für Schäden, die nicht am Softwareprodukt, nicht an der Hardware und dem angeschlossenen Gerät entstehen, gilt die Haftungsverpflichtung des Lizenzgebers ausschließlich in den folgenden Fällen, unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund:

- Vorsatz
- in Fällen grober Fahrlässigkeit seiner ausführenden Organe oder leitenden Angestellten
- bei schuldhaft herbeigeführtem Schaden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Fehlern, die der Lizenzgeber arglistig verschwiegen hat oder die er unter Gewährleistung ausgeschlossen hat
- bei Softwarefehlern im Rahmen der Haftung bei Personen- und Sachschäden aufgrund persönlich implementierter Objekte, wie in den anwendbaren Produkthaftungsregelungen dargelegt.

8.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lizenzgeber ebenso bei grober Fahrlässigkeit seitens nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, wobei Letzteres auf vertragstypische, zuverlässig vorhersehbare Schäden beschränkt ist.

8.3 Außerdem haften der Lizenzgeber, seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen für Datenverlust oder -änderungen aufgrund von Programmfehlern, nur in dem Umfang, soweit dies unvermeidbar gewesen wäre, wenn der Lizenznehmer seiner Verpflichtung, regelmäßig und mindestens einmal täglich Sicherungskopien zu erstellen, nachgekommen wäre.

8.4 Bei Ansprüchen aufgrund von Urheberrechtsverletzungen gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Recht zur weiteren Nutzung des Softwareprodukts oder zur Vornahme von Änderungen am Softwareprodukt, sodass der Schutz der Urheberrechte gewährleistet ist. Ist dies nicht wirtschaftlich sinnvoll, so nimmt der Lizenzgeber den Vertragsgegenstand unter Ausschluss weiterer Rechte zurück und erstattet die gezahlte Lizenzgebühr, abzüglich eines der Dauer der vorherigen Nutzung entsprechenden Betrags. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer dem Lizenzgeber diese Art der Ansprüche unverzüglich schriftlich mitteilt und dem Lizenzgeber alle Rechtsmittel und außergerichtlichen Regelungen gestattet.

8.5 Weitergehende Ansprüche des Lizenznehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Sorgfaltspflicht des Lizenznehmers in Bezug auf die Software, Risikoübernahme

9.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Zugriff Dritter auf die Software und Dokumentation durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu verhindern. Insbesondere hat der Lizenznehmer seine Mitarbeiter anzuweisen, Dritten den Zugriff auf die Software zu verwehren.

9.2 Der Lizenznehmer muss den Originaldatenträger an einem Ort aufbewahren, der vor unerlaubtem Zugriff Dritter geschützt ist, und er muss darauf bestehen, dass seine Mitarbeiter die vorliegenden Lizenz- und Urheberrechtsbedingungen einhalten. Insbesondere weist der Lizenznehmer seine Mitarbeiter an, keine unerlaubten Vervielfältigungen der Software, der Bedienungsanleitung und der Installationsanweisungen anzufertigen.

9.3 Sollte ein Mitarbeiter des Lizenznehmers gegen das Urheberrecht verstoßen oder nicht berechtigten Dritten den Zugriff auf die Software gewähren, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, sich an der Aufklärung des Verstoßes zu beteiligen, und er muss den Lizenzgeber über die betreffende Verhandlung dieses Verstoßes in Kenntnis setzen.

9.4 Der Lizenznehmer unterliegt dem Risiko des zufälligen Untergangs und Verlustes, besonders in Bezug auf Diebstahl des Softwareprodukts oder Kopierschutzsteckers. Der Lizenzvertrag endet automatisch im Falle von Zerstörung oder Verlust.

10. Verpflichtung zur Rückgabe und Löschung der gelieferten Daten

10.1 Nach Beendigung dieses Lizenzvertrags ist der Lizenznehmer zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der gesamten Dokumentation, Materialien und sonstiger Dokumente in seinem Besitz verpflichtet. Das Softwareprodukt und die gesamte Dokumentation müssen dem Lizenzgeber kostenlos zugesandt werden. Bei Beförderung durch Dritte muss die Lieferart die sichere Zustellung gewährleisten (Einschreiben, sichere Sendung o.Ä.) und die Sendung ist bis zu einem angemessenen Betrag, der mindestens dem Betrag der Lizenzgebühr entspricht, zu versichern. Der Lizenznehmer muss schriftlich bestätigen, dass die Software erfolgreich deinstalliert wurde.

10.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe des Softwareprodukts schließt die vollständige und endgültige Löschung aller vorhandenen Kopien und insbesondere Kopien der Software auf dem Computer ein.

10.3 Sollte der Lizenznehmer die in den Ziffern 10.1, 10.2 dieses Lizenzvertrags festgelegten Anforderungen nicht einhalten, so zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des Betrags der vereinbarten Lizenzgebühr. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lizenzgebers bleiben davon unberührt und werden gegebenenfalls auf den pauschalierten Schadensersatz angerechnet.

10.4 Der Lizenzgeber kann entscheiden, das Softwareprodukt nicht zurückzugeben und stattdessen verlangen, dass das Softwareprodukt gelöscht und die Dokumentation vernichtet wird. Falls der Lizenzgeber sich für diese Handlungsoption entscheidet, teilt er diese Entscheidung dem Lizenznehmer ausdrücklich in schriftlicher Form mit.

10.5 Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er das Softwareprodukt nach der Beendigung des Lizenzvertrages nicht mehr nutzen darf und dass die Nichteinhaltung dieser Anforderung eine Verletzung des Urheberrechts darstellt. Ziffer 9.3 gilt nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

11. Datenerfassung

Mit Installation der Software werden Diagnose sowie technische, nutzungsrelevante und zugehörige Informationen, einschließlich eindeutige System- und Hardwarekennungen sowie Informationen über die verwendete Systemsoftware, Softwarelizenz und Module sowie alle mit der Software gesteuerten Geräte und Kommunikationen lokal auf Ihrem Rechner erfasst (zusammenfassend als „systemische Daten“ bezeichnet. Je nach Anwendungs- und Konfigurationsfall können diese Daten aber auch lokal im Netzwerk oder auf im Netz befindlichen Server gespeichert werden, um weitere Produkte bzw. Dienstleistungen zu ermöglichen.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese systemischen Daten zur Diagnose bzw. für Dienste zu nutzen und die Daten zu erfassen, sofern diese für die zuvor beschriebenen Zwecke in einer Form gesammelt und gespeichert werden, die keinerlei Rückschlüsse auf Personen zulässt.

Eine Erfassung der Daten kann durch die Deinstallation der Software verhindert werden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sämtliche mündliche Vereinbarungen, Änderungen, Erweiterung oder Konkretisierungen dieser Lizenzbedingungen, sowie die besonderen Eigenschaften der getroffenen Zusicherungen oder Vereinbarungen oder Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Falls diese von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers abgefasst sind, so werden sie erst mit der schriftlichen Genehmigung des Lizenzgebers rechtlich bindend.

12.2 Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile dieses Vertrags. Der unwirksame Teil dieses Vertrags soll durch seine Parteien durch gesetzlich zulässige Bestimmungen ersetzt werden, die der Absicht der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

12.3 Auf diesen Vertrag sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, unter Ausschluss des Gesetzes über den internationalen Warenkauf und der Regeln des Kollisionsrechts.

13. Bestätigung des Erhalts und Anerkennung

Der Lizenznehmer hat die Nutzung dieser Lizenzbedingungen durch den Lizenzgeber zur Kenntnis genommen. Der Lizenznehmer hat diese Bedingungen im angemessenen Umfang anerkannt.

ZUSATZ ZUM ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG FÜR RÖWPLAN SOFTWARE

(„Zusatz zu EULA“)

Wichtig: Bitte sorgfältig lesen - für die Software, die ein Zusatz zum vorliegenden EULA ist, einschließlich der Dokumentation - auch in elektronischer Form ("Softwaremodule") gelten die gesetzlichen Regelungen des Vertrags, nach dem die Anwendungssoftware lizenziert wurde (jeweils ein "Endbenutzer-Lizenzvertrag / Bedingungen" oder „EULA“), sowie die Regelungen dieses Zusatzes zum EULA. Mit der Installation der Softwarekomponenten, der Vervielfältigung, dem Herunterladen, Zugriff oder der anderweitigen Nutzung der Softwarekomponenten stimmen Sie der Einhaltung der Bedingungen des EULA des Softwareprodukts und dieses Zusatzes zum EULA zu. Wenn Sie nicht zustimmen, dürfen Sie die Softwarekomponenten nicht installieren, vervielfältigen, darauf zugreifen oder diese anderweitig nutzen.

ANMERKUNG: Wenn Sie nicht über eine offiziell / ordnungsgemäß lizenzierte Kopie eines Softwareprodukts, für das das Softwaremodul bereitgestellt wird, verfügen (jede Komponente ist ein „Softwareprodukt“), sind Sie nicht zur Nutzung, Installation, Vervielfältigung, zum Herunterladen und Zugriff auf oder zur anderweitigen Nutzung der Softwarekomponenten berechtigt. Im Rahmen dieses Zusatzes zum EULA werden Ihnen keine Rechte eingeräumt.

Allgemeine Bestimmungen. Die Softwarekomponenten werden nur zur Durchführung des Upgrades der bestehenden Funktionalität des anwendbaren Softwareprodukts als Ergänzung dazu oder als dessen Ersatz zur Verfügung gestellt. Nach dem Installieren der Softwarekomponenten werden dieser Teil des Softwareprodukts. Ihnen wird hiermit eine Lizenz zur Nutzung der Softwarekomponenten nach den Bedingungen des EULA zum Softwareprodukt für das betreffende Softwareprodukt (die hiermit in diesen Zusatz zum EULA aufgenommen werden) gewährt und die in diesem Zusatz zum EULA festgelegten Regeln schließen Ihre Einhaltung aller Bedingungen ein. Soweit auf die Softwarekomponenten eine mit den Bestimmungen dieses Zusatzes zum EULA kollidierende Bestimmung Gültigkeit hat, findet vorrangig die Bestimmung des Zusatzes zum EULA Anwendung.

Zusätzliche Rechte und Einschränkungen

- Wenn Sie mehrere ordnungsgemäß lizenzierte Kopien des Softwareprodukts besitzen, dürfen Sie eine Kopie der Softwarekomponenten auf all Ihren Computern anfertigen, diese installieren und funktionierende, ordnungsgemäß lizenzierte Kopien des Softwareprodukts verwenden, sofern Sie diese zusätzlichen Kopien der Softwarekomponenten gemäß den obigen Bestimmungen nutzen
- Wenn die von Ihnen erworbenen Softwarekomponenten sich nicht auf externen Speichermedien befinden, dürfen Sie eine Kopie der Softwarekomponenten zu Archivierungszwecken oder zur erneuten Installation der Softwarekomponenten auf demselben Computer anfertigen, auf dem die Softwarekomponenten zuvor installiert gewesen waren. Die Softwarekomponenten bleiben Eigentum des Lizenzgebers, seiner Tochtergesellschaften und/oder Lieferanten. Der Lizenzgeber, seine Tochtergesellschaften und/oder Lieferanten behalten sich sämtliche nicht ausdrücklich gewährten Rechte vor.

Mit dem vorliegenden Zusatz zum EULA verlängert sich die Gültigkeit der beschränkten Garantie nicht.

Addendum Concurrent-User-Lizenzen

1. Abgrenzung des Lizenztyps

Der Begriff „Concurrent-User-Lizenz“ bezeichnet eine Lizenz für das Softwareprodukt basierend auf der Anzahl der gleichzeitig nutzungsberechtigten Benutzer, wenn das Softwareprodukt auf einem Server installiert ist und von einem Benutzer von einem anderen Computer aus, der Teil des gleichen internen Netzwerks wie der Fileserver ist, aufgerufen wird.

2. Gebühren und maximale Anzahl Nutzer

Die Gesamtzahl der gleichzeitig nutzungsberechtigten Anwender des Softwareprodukts darf die Anzahl aller Concurrent-User Lizenzen, die dem Lizenznehmer für das Softwareprodukt gewährt wurde, nicht überschreiten. Sofern in diesem Lizenzvertrag nicht anders vereinbart, gelten sämtliche anderen Bedingungen dieses Lizenzvertrags für die Nutzung des Softwareprodukts durch den Lizenznehmer im Rahmen einer Concurrent -User -Lizenz.“

3. Einhaltung des Lizenzvertrags

Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Einhaltung des Lizenzvertrages auf eigene Kosten zu überprüfen. Dies gilt bis zu einem Jahr nach Beendigung des Lizenzvertrages. Der Lizenzgeber wird hierfür einen unabhängigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen, welcher Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt. Die Überprüfung wird mindestens 30 Tage vorher angekündigt und findet während der normalen Geschäftszeiten in einer Art und Weise statt, die die normale Geschäftstätigkeit des Kunden (Lizenznehmer) nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Kunde (Lizenznehmer) muss dem Buch- oder Wirtschaftsprüfer unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die dieser zur Unterstützung der Überprüfung angemessener Weise verlangen kann. Sollte dabei eine Verletzung des Lizenzvertrages festgestellt werden, so hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber sämtliche Kosten der Prüfung zu ersetzen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche können geltend gemacht werden.